



413.02/maz/glc/nua

3003 Bern, 29. April 2005

## **Flughafen Bern-Belp**

### **Neubau Tankanlage**

Gesuch der  
**Alpar Flug- und Flugplatzgesellschaft AG**

### **Plangenehmigung**

## I Sachverhalt

1. Mit Gesuch vom 10. Oktober 2000 an das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) stellte die Alpar Flug- und Flugplatzgesellschaft AG das Begehren um Plangenehmigung für den Neubau der Tankanlage.
2. Das Gesuch wird damit begründet, dass mit dem Vorhaben die heutigen verschiedenen Standorte für Betankung und Lagerhaltung von Treibstoffen und Enteisungsmitteln an einem Betriebsstandort zusammengefasst werden können. Mit der neuen Anlage können die Bestimmungen des Gewässerschutzes und der Luftreinhaltung (Gasrückführung) vollzogen werden.

3. Das Vorhaben umfasst den Neubau von zwei erdverlegten Tanks mit jeweils 50 m<sup>3</sup> Volumen. Die Befüllung der Tanks erfolgt zentral mit Fernfüllleitungen. Je Tank werden folgende Betriebsstoffe gelagert:

Tank 1:           - 15 m<sup>3</sup> Heizöl für den Betrieb der Heizung Hangar 6,  
                  - 15 m<sup>3</sup> Dieseltreibstoff für Betriebsfahrzeuge,  
                  - 20 m<sup>3</sup> Benzin bleifrei für Betriebsfahrzeuge.

Tank 2:           - 25 m<sup>3</sup> Enteisungsmittel für Flugzeuge,  
                  - 25 m<sup>3</sup> Enteisungsmittel für Hartbelagsflächen.

Der bestehende erdverlegte Heizöltank und der Betonunterstand resp. Keller sowie die bestehenden Abstell- und Vorplätze werden abgerissen.

Die neue Tankstelle wird überdacht und enthält Bezugsstellen für Diesel und Benzin sowie Wasser und Enteisungsmittel für Flugzeuge und Hartbelagsflächen. Die Befüllung erfolgt an gesicherten Plätzen. Direkt an die Brandmauer der Tankstelle wird ein technischer Raum angebaut. In diesem befinden sich die Installationen für den Wasserbezug ab dem Versorgungsnetz der Gemeinde Belp, ein Schaltschrank für die Energieversorgung und der Kompressor für die Luftversorgung der Fahrzeuge.

Als Anbau an den Hangar 6 wird strassenseitig ein Büro erstellt. Der Strassenabstand nach Strassenverkehrsgesetz (SVG, SR 741.01) wird unterschritten. Es wird hierbei um eine Ausnahmegewilligung für die Unterschreitung nachgesucht. Die Beheizung erfolgt über einen Anschluss an die Heizung im Hangar 6.

Für die Tank- und Winterdienstfahrzeuge wird ein neuer Abstellplatz erstellt. Der Abstellplatz wird beleuchtet. Für das Kleintankfahrzeug wird ein Unterstand an den bestehenden Fahrzeugunterstand des Bundes gebaut. Die entsprechende Zustimmung des Bundesamtes für Bauten und Logistik liegt vor.

Die Entsorgung des Regenabwassers der gesamten Anlage erfolgt über einen bestehenden Schlammfang und einen Mineralölabscheider mit Koaleszenzstufe mit selbsttätigem Abschluss ins Rückhaltebecken und anschliessender Ableitung in die Gürbe. Es ist aus gewässerschutztechnischen Gründen keine Versickerung geplant.

4. Das BAZL hörte mit Schreiben vom 30. Oktober 2000 den Kanton Bern, das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), die Oberzolldirektion (OZD) und das Bundesamt für Kultur (BAK) an und publizierte das Gesuch im Bundesblatt vom 7. November 2000. Mit Schreiben vom 2. und 20. Februar 2001 wurde zudem das Bundesamt für Raumentwicklung über das Vorhaben orientiert. Das Gesuch wurde vom Kanton im kantonalen Amtsblatt vom 8. November 2000 und im Anzeiger für den Amtsbezirk Seftigen vom 9. November 2000 publiziert und während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.
5. Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern (BVE) stellte dem BAZL am 8. Februar 2001 ihre Stellungnahme mit denjenigen der folgenden Fachstellen zu:
  - Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft (GSA), Abteilung Tankanlagen und Oel- / Chemiewehr vom 11. Januar 2001,
  - GSA, Abteilung Industrie und Gewerbe vom 22. Januar 2001,
  - Amt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (ABK) vom 12. Dezember 2000,
  - Gebäudeversicherung (GVB) des Kantons Bern vom 15. Dezember 2000,
  - Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA), Abt. Umweltschutz vom 11. Januar 2001,
  - KIGA, Abt. Arbeitnehmerschutz vom 22. Januar 2001,
  - Gemeinde Belp vom 12. Januar 2001.
6. Das Amt für öffentlichen Verkehr stellte dem BAZL per FAX vom 15. Oktober 2004 die Stellungnahme des Oberingenieurkreis II vom 13. Oktober 2004 bezüglich der Unterschreitung des Strassenabstandes zu.
7. Die OZD nahm am 19. Januar 2001 Stellung zum Vorhaben, während das BAK auf eine Stellungnahme verzichtete. Das BUWAL reichte seine Stellungnahme mit Schreiben vom 19. Juli 2001 ein.
8. Das Ingenieurbüro Bächtold nahm am 14. August 2001 im Auftrag der Alpar AG Stellung zu den Forderungen des BUWAL. Die meisten strittigen Punkte konnten mit diesem Schreiben geklärt werden, bezüglich der erdverlegten Saugleitungen ergab sich

noch ein weiterer Schriftenwechsel zwischen BUWAL (E-Mail von Herrn D. Rickli, BUWAL vom 27. August 2001 sowie vom 12. Februar 2002) und dem Ingenieurbüro Bächtold AG (E-Mail von Herrn P. Jaberg vom 12. Februar 2002).

## **II Erwägungen**

### **1. Formelles**

- 1.1 Das vorliegende Projekt betrifft den Neubau einer Tankanlage mit zwei erdverlegten Tanks mit je 50 m<sup>3</sup> Inhalt, die Installation einer überdeckten Tankstelle mit einem angebauten technischen Raum und den Neubau eines an den Hangar 6 angebauten Büroraumes. Zusammen mit einem Abstellplatz und einem an den bestehenden Unterstand des Bundes angebauten Fahrzeugunterstand handelt es sich daher um eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Damit richtet sich das Plangenehmigungsverfahren nach Art. 37 – 37i des Bundesgesetzes über die Luftfahrt (LFG; SR 748.0) und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a – 27f. Gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG ist das UVEK zuständig für die Plangenehmigungen auf Flughäfen.
- 1.2 Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).
- 1.3 Das Vorhaben ist nicht im Sinne von Art. 37i LFG von untergeordneter Bedeutung, weshalb es dem ordentlichen Plangenehmigungsverfahren unterstellt wurde. Die öffentliche Auflage wurde im Bundesblatt und in den kantonalen Publikationsorganen bekannt gemacht.
- 1.4 Das Vorhaben hat keine massgeblichen Auswirkungen auf die Erscheinung und die Umweltauswirkungen des Flughafens und stellt somit keine wesentliche Änderung im Sinne von Art. 2 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) dar. Es unterliegt demnach nicht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).
- 1.5 Mit Amtsbericht über die Befreiung von der Schutzraumbaupflicht bei Neu- und Neubauten vom 12. Dezember 2000 hat das ABK festgestellt, dass das Bauvorhaben

keine Schutzraumbaupflicht auslöst und daher das Bauvorhaben als nicht ersatzpflichtig erklärt. Dieser Amtsbericht wird der Plangenehmigung beigelegt (Beilage 1).

- 1.6 Das Bundesamt für Bauten und Logistik hat mit Brief vom 6. September 2000 seine Zustimmung zur Befestigung der geplanten Fahrzeug-Überdachung an das Bauwerk des Bundes erteilt.

## **2. Materielles**

### 2.1 Inhalt der Prüfung

Aus Art. 27d VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben namentlich zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des SIL entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes.

### 2.2 Begründung

Eine Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. oben I.2). Der Bedarf für das vorliegende Projekt wurde von keiner Seite bestritten.

### 2.3 Bau und Betrieb

#### 2.3.1 Luftfahrtspezifische Anforderungen

Die Gesuchstellerin weist nach, dass die nach Sicherheitszonenplan zulässigen Höhen durch das Vorhaben nicht überschritten werden. Die zuständigen Stellen des BAZL haben das Projekt geprüft und festgestellt, dass die luftfahrtspezifischen Anforderungen gemäss Art. 3 und 9 VIL erfüllt sind.

#### 2.3.2 Strassenbau

Der Oberingenieurkreis II stimmt mit Schreiben vom 13. Oktober 2004 der Unterschreitung des Strassenabstandes beim Büroanbau an den bestehenden Hangar zu und bringt diesbezüglich keine weiteren Bemerkungen oder Einwände vor.

#### 2.3.3 Zollsicherheit

Die OZD hält in ihrer Stellungnahme vom 19. Januar 2001 fest, dass die neue Tankanlage keine unmittelbaren Auswirkungen auf die geltenden Bestimmungen betreffend abgabenfreie Treibstoffe habe. Allgemein seien während des Baus und nach der Betriebsaufnahme die für den Flughafen Bern-Belp geltenden

Zollvorschriften zu beachten. Allfällige vom Zollinspektorat Bern verlangte Absperr- und Überwachungsvorkehrungen zur Gewährung der Zollsicherheit seien im Auftrag und auf Kosten der Gesuchstellerin auszuführen.

#### 2.3.4 Brandschutz

Die GVB hat Brandschutzaufgaben formuliert, welche unbestritten sind und in die Plangenehmigung übernommen werden (Beilage 2).

#### 2.3.5 Arbeitnehmerschutz

Die Abteilung Arbeitnehmerschutz des KIGA hat einen Mitbericht verfasst und formuliert verschiedene Auflagen zum Schutz der Arbeitnehmer. Diese sind alle unbestritten, sie werden als integrierender Bestandteil dieser Plangenehmigung beigelegt (Beilage 3). Gleichzeitig wird der Plangenehmigung eine „Fertigstellungs-Meldung“ des KIGA beigelegt, welche die Gesuchstellerin nach Fertigstellung der Anlage auszufüllen und an das KIGA zu retournieren hat (Beilage 3a). Im Weiteren werden dieser Plangenehmigung verschiedene Merkblätter und Richtlinien der SUVA und der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit zur Information beigelegt.

#### 2.3.6 Auflagen der Gemeinde Belp

Die Gemeinde hält fest, dass eine detaillierte formelle resp. materielle Prüfung infolge unklarer Rechtsgrundlagen nicht möglich sei, da die Gesuchsunterlagen den Anforderungen gemäss kantonaler Gesetzgebung für das Baubewilligungsverfahren nicht entsprechen. Insbesondere fehle die Berechnung des umbauten Raumes gemäss SIA; diese sowie der Ausführungsplan der Kanalisation seien vor Baubeginn der Bauabteilung Belp zur Überprüfung nachzuliefern. Im Weiteren formuliert die Gemeinde Belp verschiedene bautechnische Voraussetzungen für eine Zustimmung zum Vorhaben. Diese sind wie die oben aufgeführten Bedingungen alle unbestritten und werden in die Plangenehmigung übernommen. Es wird im Weiteren auf das „Merkblatt zur Baubewilligung“ der Bauabteilung Belp hingewiesen (Beilage 4).

Zur Elektrizitätsversorgung des Bauprojekts haben die Gemeindebetriebe Belp einen Amtsbericht verfasst, in welchem die diesbezüglich relevanten Baubedingungen aufgelistet werden. Die Auflagen sind unbestritten, der Amtsbericht wird als integrierender Bestandteil in diese Plangenehmigung übernommen (Beilage 5).

Zur Wasserversorgung der geplanten Anlage liegt ein Amtsbericht der Gemeindebetriebe Belp vor. Darin werden die massgebenden Bedingungen zur technischen Ausführung und zur Erhebung der Anschlussgebühren aufgeführt. Die Auflagen können

übernommen werden, der Amtsbericht und die dazugehörigen Erläuterungen zur „Berechnung der einmaligen Anschlussgebühren für die Wasserversorgung Belp“ sowie die „Erläuterungen zum Kubikinhalte des umbauten Raumes nach SIA-Norm 116, zum Belastungswert BW nach SVGW-Richtlinien, zum Schmutzwasserwert SW nach SN 592'000, VSA“ werden der Plangenehmigung als integrierende Bestandteile beigelegt (Beilage 6).

## 2.4 Raumplanung

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Flughafenareals; es bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen. Das Vorhaben tangiert daher die Ziele und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) nicht und steht mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang.

## 2.5 Umwelt-, Natur- und Heimatschutz

### 2.5.1 Gewässerschutz / Tankanlagen:

- a) Die Abteilung Tankanlagen und Oel- / Chemiewehr des GSA erstellte für jedes Lagergut einen separaten Amtsbericht, in welchem verschiedene Auflagen aufgeführt werden. Diese Auflagen sind unbestritten, die fünf Amtsberichte werden daher als integrierende Bestandteile dieser Plangenehmigung beigelegt (Beilagen 8 bis 12), ebenso die Ausführungsrichtlinien des GSA für mittelgrosse Tankanlagen und für Sockelgestaltung bei Zapfsäulen (Beilagen 13 und 14). Die Abteilung Industrie und Gewerbe des GSA formuliert verschiedene Auflagen bezüglich der Entwässerung der Betankungsanlagen. Diese bieten keine Probleme und sind unbestritten.
- b) Das BUWAL hält fest, dass die zwei Lagertanks Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt  $\leq 55^{\circ}\text{C}$  enthielten. Es beantragt deshalb, dass in beiden Fällen druckfeste 4 bar-Tanks mit Prüfbescheinigung des Schweizerischen Vereins für technische Inspektionen (SVTI) einzusetzen seien. Es mutmasst, dass die entsprechenden Angaben auf dem Plan Nr. Belp 5 vom 27. September 2000 der Firma Corroprot AG falsch seien. Das Ingenieurbüro Bächtold AG erwidert zu diesem Punkt, dass gemäss dem Fachplaner Corroprot AG druckfeste 4 bar-Tanks geplant seien.
- c) Im Weiteren bemerkt das BUWAL, dass die Tankkammern zur Lagerung von Ethanol und Propylenglykol mit einem Fühler einer Abfüllsicherung ausgerüstet würden. Es sei demnach sicherzustellen, dass die Tankfahrzeuge, die diese Flüssigkeiten umschlagen, mit den zugehörigen Bauteilen einer Abfüllsicherung ausgerüstet seien. Andernfalls habe die Füllsicherung aus einer Spezialfüllsicherung (sämtliche Bauteile auf der Anlage) zu bestehen.

Zu diesem Punkt hält das Ingenieurbüro Bächtold AG fest, dass die Anlage mit einer Abfüllsicherung ausgerüstet sei. Gemäss Telefon vom 14. August 2001 mit Herrn Hellmüller von der Firma Corroprot AG seien die Tankfahrzeuge für die Anlieferung der Enteisungsprodukte (Piste und Flugzeuge) mit Abfüllsicherungen ausgerüstet. Die Fahrzeuge der Alpar AG würden entsprechend nachgerüstet.

- d) Das BUWAL fordert, dass erdverlegte Produkterohrleitungen, aus denen die Flüssigkeit bei einem Leck ausfliessen könne, über Doppelwände verfügen müssten, deren Zwischenräume mit einem Leckanzeigesystem überwacht würden.

Das Ingenieurbüro Bächtold AG hält dazu fest, dass gemäss Korrespondenz des Fachplaners Corroprot AG vom 14. August 2001 alle erdverlegten Druckleitungen (Fernfüllleitungen) doppelwandig und mit einer Leckwarnung ausgerüstet seien. Die erdverlegten Saugleitungen seien hingegen gemäss Aussage des Fachplaners einwandig zugelassen.

Das BUWAL bemerkt zu diesem Punkt, dass einwandige Saugleitungen nur dann zugelassen würden, wenn das Schutzrohr, in welchem die Saugleitung verlegt sei, ein stetiges Gefälle von mindestens 2% gegen den Tank aufweise. Es stehe aber nach wie vor nicht fest, ob diese Forderung bei der Heizölleitung eingehalten werde. In Artikel 7 Abs. 2 Buchstabe d der Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF; SR 814.202) werde nämlich verlangt, dass längere erdverlegte Rohrleitungen, aus denen die Flüssigkeit bei einem Leck ausfliessen könne, über Doppelwände verfügen müssten, deren Zwischenräume mit einem Leckanzeigesystem überwacht würden.

Gemäss E-Mails vom 12. Februar 2002 wurde zwischen dem BUWAL und der Firma Corroprot AG für die Projektrealisierung Folgendes vereinbart (vgl. auch dem E-Mail vom 12. Februar 2002 der Firma Bächtold AG beigelegtes Schreiben vom 28. September 2001): Die Saugleitungen exkl. die Heizölleitung würden einwandig mit einem Gefälle von mindestens 2% gegen die Tanks verlegt; die Heizölleitung würde einwandig, in einem Schutzrohr mit einem Gefälle von mindestens 2% gegen den Tank verlegt.

Damit werden alle Anträge des BUWAL bezüglich Tankanlagen erfüllt, die entsprechenden Stellungnahmen und Zusicherungen des Ingenieurbüros Bächtold AG und des Fachplaners Corroprot AG werden hier verbindlich zur Kenntnis genommen. Bezüglich der gewässerschutztechnisch sicheren Handhabung der Tankanlagen steht der Plangenehmigung somit nichts mehr im Wege.



### 2.5.2 Gewässerschutz allgemein:

Die Gemeinde Belp formuliert in ihrem Amtsbericht Gewässerschutz vom 29. Dezember 2000 verschiedene gewässerschutztechnische Auflagen und legt gleichzeitig das Merkblatt „Gewässerschutz- und Abfallvorschriften auf Baustellen“ bei. Die Auflagen sind alle unbestritten, der Amtsbericht und das Merkblatt werden somit als integrierende Bestandteile in die Plangenehmigung übernommen (Beilage 7 und Beilage 7a).

Das BUWAL fordert, dass das Projekt erst bewilligt werden dürfe, nachdem das Konzept für die Entsorgung des mit Enteisungsmittel belasteten Abwassers genehmigt worden sei. Das entsprechende Projekt wurde mit Entscheid des UVEK vom 30. August 2004 genehmigt.

Aus gewässerschutztechnischer Sicht steht der Plangenehmigung somit nichts entgegen.

### 2.5.3 Altlasten und Aushubmaterial

Die BVE hält fest, dass bezüglich Altlasten und Aushubmaterial die Auflagen analog der Stellungnahme zum Vorhaben Terminalneubau gälten. Diese sind unbestritten und werden in die Plangenehmigung übernommen.

### 2.5.4 Luftreinhaltung

Die Abteilung Umweltschutz des KIGA formuliert verschiedene Auflagen hinsichtlich der Begrenzung und Kontrolle von Emissionen bei der Benzintankstelle. Diese sind alle unbestritten und können in die vorliegende Plangenehmigung übernommen werden (Beilage 15). Innert drei, spätestens jedoch innert zwölf Monaten nach Inbetriebnahme der neuen Anlage ist dem KIGA/Abteilung Umweltschutz das Formular A 1.11 (Anmeldung zur Abnahmemessung) unaufgefordert zuzustellen (Beilage 16).

### 2.5.5 Lärmschutz

Aus Sicht des KIGA, Abteilung Umweltschutz, sind keine Auflagen erforderlich.

2.5.6 In den übrigen Umweltbereichen haben weder die kantonalen Fachstellen noch das BUWAL Probleme erkannt; sämtliche relevanten Umweltschutzvorschriften werden eingehalten.

## 2.6 Fazit

Das Baugesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und kann mit den genannten Auflagen genehmigt werden.

## 3. Kosten

Die Kosten für die Plangenehmigung richten sich nach Art. 2 Abs. 1 und Art. 5 der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (VGZ; SR 748.112.11). Der Aufwand für die Behandlung des vorliegenden Plangenehmigungsgesuchs rechtfertigt eine Gebühr von Fr. 1'000.--.

## 4. Unterschriftsberechtigung

Nach Art. 49 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG; SR 172.010) kann der Departementsvorsteher seine Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf den Generalsekretär oder dessen Stellvertreter übertragen. Die ermächtigten Beamten unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers. Mit Verfügung vom 1. November 1995 hat Herr Bundesrat Leuenberger entsprechende Anordnungen getroffen.

## 5. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin und der Gemeinde Belp direkt eröffnet. Den interessierten Bundes- und kantonalen Stellen wird sie zugestellt.

### III Verfügung

1. Das Bauvorhaben gemäss Gesuch der Alpar Flug- und Flugplatzgesellschaft AG wird wie folgt genehmigt:

#### 1.1 Gegenstand:

- Abbruch des bestehenden erdverlegten Heizöltanks und des Betonunterstandes / Kellers sowie der bestehenden Abstell- und Vorplätze,
- Neubau einer überdachten Tankstelle mit Bezugsstelle für Diesel und Benzin, Wasser und Enteisungsmittel für Flugzeuge und Hartbelagsflächen; Befüllung auf gesicherten Plätzen,
- Neubau eines technischen Raumes mit Installationen für Wasserbezug ab dem Versorgungsnetz der Gemeinde Belp, mit Schaltschrank für die Energieversorgung und Kompressor für die Luftversorgung der Fahrzeuge,
- Neubau eines Büros als direkter Anbau an Hangar 6,
- Erstellung eines neuen Abstellplatzes für Tankfahrzeuge und Winterdienstfahrzeuge, Erstellung eines Unterstandes für Kleintankfahrzeug direkt angrenzend an bestehenden Fahrzeugunterstand des Bundes,
- Entsorgung des Regenabwassers der gesamten Anlage über einen bestehenden Schlammfang und Mineralölabscheider mit Koaleszenzstufe mit selbsttätigem Abschluss ins Rückhaltebecken mit Ableitung in die Gürbe.

#### Standort:

Parzelle Nr. 1372, Flughafenareal, Koordinaten 604.950/195.550, Gemeinde Belp

#### Massgebende Unterlagen:

Gesuche:

- Gesuchskorrespondenz vom 10. Oktober 2000 der Alpar AG:
  - Plangenehmigungsgesuch der Alpar AG vom 10. Oktober 2000
  - Überprüfung der Höhen nach Sicherheitszonenplan vom 10. Oktober 2000
  - Ausnahmegesuch für Unterschreitung des Strassenabstandes nach SVG vom 10. Oktober 2000
  - Nachweis der SIL-Konformität vom 10. Oktober 2000
- Umweltbericht vom 13. Oktober 2000, Ingenieurbüro Bächtold AG
- Zustimmung Überdachung Abstellplatz Nr. 5 des Bundesamtes für Bauten und Logistik vom 6. September 2000
- Nr. 1.0 und 1.0.1. Baugesuch

- Nr. 2.0 Technik
- Nr. 3.0 und 3.0.1 Entwässerung von Grundstücken innerhalb Kanalisationsbereich
- Gesuch für Wasser- und Abwasserinstallationen der Gemeinde Belp
- Nr. 3.2 Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten
- Nr. 3.3 Brandschutz
- Nr. 3.4 Massnahmenachweis Wärme- und Kälteschutz von Bauten
- Nr. 3.6 Zivilschutz
- Nr. 4.1 Fragebogen Gewässerschutz Industrie und Gewerbe
- Nr. 5.1 Anschluss Elektrizität
- Nr. 5.4 Anschluss Wasser
- Nr. 5.6 Massnahmenachweis Heizung / Sanitär
- Schallschutznachweis vom 6. Oktober 2000, Gartenmann Engineering AG

#### Pläne:

- Situation 1:1'000 vom 17. August 2000 (Plan Nr. 13 Rinaldo Toneatti)
- Kompetenzzentrum Betankung: Tankstelle, Abstellplätze und Bauwerke, Situation 1:200, Auftrags-Nr. 1036.30, Plan Nr. 2 vom 28.9.2000 (Ingenieurbüro Bächtold AG)
- Kompetenzzentrum Betankung, Ver- und Entsorgung, Kottenplan, Situation 1:200, Auftrags-Nr. 1036.30, Plan Nr. 3 (Ingenieurbüro Bächtold AG)
- Kompetenzzentrum Betankung, Unterstand Tankfahrzeug, Situation 1:50, Schnitt A – A 1:20, Auftrags-Nr. 1036.30, Plan Nr. 4 (Ingenieurbüro Bächtold AG)
- Neubau Tankanlage, Grundrisse / Schnitt / Fassaden, Plan Nr. 01-17-00 vom 3.10.2000 (Architektur Daniel Raess, Kerzers)
- Büroanbau BM-Dienst, Grundriss / Schnitt / Fassaden, Plan Nr. 02-17-00 vom 1.9.2000 (Architektur Daniel Raess, Kerzers)
- Produkteleitungs-Installationen, Situation 1:50, Plan Nr. Belp 5 vom 27.9.2000 (Corroprot AG)
- Schnitte Benzintanks, Situation 1:50, Plan Nr. Belp 6 vom 27.9.2000 (Corroprot AG)
- Ex-Zonen, Situation 1:100, Plan Nr. Belp 11 vom 27.9.2000 (Corroprot AG)

## 2. **Auflagen:**

- 2.1 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.
- 2.2 In den Fällen, in denen die Prüfung von Ausführungsplänen oder Detailprojekten vorbehalten wird, sind die entsprechenden Stellen rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen zu bedienen. Ebenso sind die zuständigen Fachstellen rechtzeitig über den Beginn der Arbeiten oder allfällige Abnahmen zu orientieren. Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.
- 2.3 Während des Baus und nach der Betriebsaufnahme sind die für den Flughafen Bern-Belp geltenden Zollvorschriften zu beachten. Allfällige vom Zollinspektorat Bern verlangte Absperr- und Überwachungsvorkehrungen zur Gewährung der Zollsicherheit sind im Auftrag und auf Kosten der Gesuchstellerin auszuführen.
- 2.4 Es gelten die Brandschutzaufgaben der Gebäudeversicherung des Kantons Bern vom 15. Dezember 2000 (Beilage 2).
- 2.5 Es gelten die Auflagen zur Gesundheitsvorsorge und Unfallverhütung der Abteilung Arbeitnehmerschutz des KIGA (Beilage 3). Die Antwortkarte an das KIGA (Fertigstellungs-Meldung, Beilage 3a) ist auszufüllen und an das KIGA zu retournieren.
- 2.6 Auflagen der Gemeinde Belp:
  - 2.6.1 Die fehlenden Berechnungen zum umbauten Raum nach SIA und der Ausführungsplan der Kanalisation sind der Bauabteilung Belp im Doppel vor Baubeginn zur Prüfung einzureichen.
  - 2.6.2 Der Bauabteilung Belp sind rechtzeitig (mind. 2 Tage im Voraus) folgende Baukontrollen anzumelden:
    - Baubeginn/Schnurgerüst,
    - Kanalisationsanschlüsse,
    - Rohbauvollendung,
    - Fertigstellung und Bezug.Die Schnurgerüstkontrolle erfolgt durch den Kreisgeometer R. Toneatti, der seine Aufwendungen direkt der Bauherrschaft in Rechnung stellt.
  - 2.6.3 Die Materialien und Farben der Aussenhaut (Fassaden und Dach) sind der Bauabteilung Belp rechtzeitig zur Prüfung zu unterbreiten.
  - 2.6.4 Das „Merkblatt zur Baubewilligung“ der Bauabteilung Belp (Beilage 4) ist zu beachten.
  - 2.6.5 Es gelten die Auflagen gemäss den Amtsberichten Elektrizitätsversorgung (Gemeindebetriebkommission Belp vom 31. Dezember 2000, Beilage 5), Wasserversorgung (Gemeindebetriebkommission Belp vom 31. Dezember 2000, Beilage 6)

und Gewässerschutz (Bauabteilung Belp vom 29. Dezember 2000, Beilagen 7 und 7a).

## 2.7 Auflagen des GSA:

2.7.1 Es gelten die Auflagen gemäss den Amtsberichten der Abteilung Tankanlagen und Oel- / Chemiewehr vom 11. Januar 2001 (Beilagen 8 bis 12). Die Ausführungsrichtlinien für mittelgrosse erdverlegte Tankanlagen und für die Sockelgestaltung bei Zapfsäulen sind zu beachten (Beilagen 13 und 14).

2.7.2 Der gesamte Betankungsplatz ist mittels Gefällsbrüchen oder Einlaufrinnen vom übrigen Platz bzw. von der Durchfahrt abzugrenzen und mit einem dichten, mineralölbeständigen Belag (z.B. Beton- oder Schwarzbelag) zu versehen.

2.7.3 Die Entwässerung hat über Abscheideanlagen, bestehend aus

- Schlammfang
- Mineralölabscheider mit Koaleszenzstufe und selbsttätigem Abschluss (MAKS)
- Kontrollschacht

in das Rückhaltebecken zu erfolgen.

Dach- und Gebäudesickerwasser sowie häusliche Abwässer dürfen nicht über die Abscheideanlagen abgeleitet werden.

Beim Auslaufen von Flugzeug- bzw. Pistenenteiserflüssigkeiten sind diese im Rückhaltebecken zurückzuhalten. Über dessen Entsorgung entscheidet das GSA. Im Havariefall muss die Pumpenanlage im Rückhaltebecken über die Schnellabschaltungsfunktion ausser Betrieb gesetzt werden und das Rückhaltebecken hat als Auffangraum zu dienen. Die entsprechenden Prozesse haben gemäss Notfallplan der Alpar AG zu erfolgen.

2.7.4 Die Zusicherungen des Ingenieurbüros Bächtold AG resp. des Fachplaners Corroprot AG vom 14. August 2001 und 28. September 2001 betreffend der anfangs durch das BUWAL bemängelten Punkte bezüglich druckfesten 4 bar-Tanks, Abfüllsicherungen bei Tankfahrzeugen und erdverlegten Saugleitungen sind einzuhalten.

2.7.5 Die SIA-Empfehlung 431 „Entwässerung von Baustellen“ (SN 509 431) ist zu berücksichtigen.

2.7.6 Während der Bauarbeiten sind die „Gewässerschutz- und Abfallvorschriften auf Baustellen“ des GSA einzuhalten (Beilage 7a).

## 2.8 Abfallwirtschaft, Altlastenverdachtsflächen und Bauabfallentsorgung:

2.8.1 Die Aushubarbeiten sind durch eine in der Altlastenbearbeitung fachkundige Person begleiten zu lassen.

2.8.2 Anfallende Bauabfälle sind im Sinne der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) und der Empfehlung SIA 430 zu behandeln. Nähere Angaben zur Abfalltrennung und -entsorgung sind der Empfehlung SIA 430 und der Richtlinie für die Verwertung, Be-

- handlung und Ablagerung von Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial (Aushubrichtlinie) des BUWAL vom Juni 1999 zu entnehmen.
- 2.8.3 Sollte während der Bauarbeiten belastetes Material anfallen, ist dies umgehend dem GSA, Abteilung Grundwasserschutz, Deponien und Materialentnahmen zu melden. Die Entsorgung von kontaminiertem Aushubmaterial ist mit dem GSA abzusprechen.
- 2.9 Luftreinhaltung:
- 2.9.1 Emissionsbegrenzungen: Die Benzintankstelle muss so ausgerüstet und betrieben werden, dass die Bestimmungen nach Ziffer 33 Anhang 2 der Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) eingehalten werden. Diese Anforderungen werden erfüllt, wenn die Benzinumschlagstellen mit einem vom BUWAL anerkannten Gasrückführungssystem der Stufen I und II ausgerüstet und betrieben werden. Das System muss folgende weitere Anforderungen erfüllen:
- Stufe I: Beim Abladevorgang muss das Leitungssystem mit einem Umstellventil (im Domschacht) oder Druck-Vakuumventil (in der Druckausgleichsleitung) oder einem anderen, den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden System geschlossen werden. Es dürfen maximal 2% der gasförmigen Kohlenwasserstoffe (Benzindämpfe) emittiert werden (Rückhaltegrad mindestens 98%).
- Stufe II: Das System darf unter Normbedingungen (EMPA-Bericht Nr. 123286 vom 30. Januar 1991) beim Betanken maximal 10% der gasförmigen Kohlenwasserstoffe emittieren (Rückhaltegrad mindestens 90%).
- 2.9.2 Abnahmemessung: Innert drei, spätestens jedoch innert zwölf Monaten nach der Inbetriebnahme der neuen Anlage ist dem KIGA / Abteilung Umweltschutz das Formular „Anmeldung zur Abnahmemessung“ unaufgefordert zuzustellen (Beilage 15). Nach Art. 2 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG; SR 814.01) trägt der Anlagebetreiber die Kosten dafür. Die Abnahmemessung wird von der Abteilung Umweltschutz des KIGA durchgeführt.
- 2.9.3 Wiederkehrende Messung Benzintankstelle: Die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen muss alle zwei Jahre mit einer Messung überprüft werden. Nach Art. 2 USG (Verursacherprinzip) trägt der Anlagebetreiber die Kosten dafür. Die notwendige Messung ist von einer anerkannten Fachfirma durchzuführen. Das weitere Vorgehen wird zum entsprechenden Zeitpunkt durch den beauftragten Autogewerbe-Verband der Schweiz (AGVS) mitgeteilt.
3. Die Gebühr für diese Verfügung von Fr. 1'000.-- wird der Gesuchstellerin auferlegt.
4. Der geplanten Fahrzeug-Überdachung an das Bauwerk des Bundes wird zugestimmt.

## 5. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen bei der Eidgenössischen Rekurskommission für Infrastruktur und Umwelt, Postfach 336, 3000 Bern 14, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.

UVEK Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie, Kommunikation  
Der Stellv. Generalsekretär

sig. André Schrade



## Beilagen:

- 1) Amtsbericht zur Befreiung von der Schutzraumbaupflicht des Amtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe des Kantons Bern vom 12. Dezember 2000
- 2) Brandschutzaufgaben der Gebäudeversicherung des Kantons Bern vom 15. Dezember 2000
- 3) Mitbericht Abteilung Arbeitnehmerschutz – KIGA vom 22. Januar 2001 mit Fertigstellungs-Meldung des KIGA (Beilage 3a)
- 4) Merkblatt zur Baubewilligung für Bauherrschaften, Architekten und Bauleiter der Bauabteilung Belp
- 5) Amtsbericht Elektrizitätsversorgung der Gemeindebetriebe Belp vom 31. Dezember 2000
- 6) Amtsbericht Wasserversorgung der Gemeindebetriebe Belp vom 31. Dezember 2000
- 7) Amtsbericht Gewässerschutz der Bauabteilung Belp vom 29. Dezember 2000
- 7a) Gewässerschutz- und Abfallvorschriften auf Baustellen, Merkblatt des GSA
- 8) Amtsbericht des Amtes für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft vom 11. Januar 2001 zur Lagerung von 20'000 l Benzin
- 9) Amtsbericht des Amtes für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft vom 11. Januar 2001 zur Lagerung von 15'000 l Heizöl
- 10) Amtsbericht des Amtes für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft vom 11. Januar 2001 zur Lagerung von 15'000 l Dieselöl
- 11) Amtsbericht des Amtes für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft vom 11. Januar 2001 zur Lagerung von 25'000 l Lösungsmittel
- 12) Amtsbericht des Amtes für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft vom 11. Januar 2001 zur Lagerung von 25'000 l Lösungsmittel
- 13) Ausführungsrichtlinien für mittelgrosse erdverlegte Tankanlagen, GSA, Ausgabe 1.1.1999
- 14) Sockelgestaltung bei Zapfsäulen, BVE, 16.4.1996
- 15) Mitbericht Abteilung Umweltschutz - KIGA vom 11. Januar 2001
- 16) Anmeldung zur Abnahmemessung, Formular des KIGA Bern, Abt. Umweltschutz

## Beilagen zur Information:

- Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS), Richtlinie Nr. 1511: Türen, Tore und Fenster, Ausgabe 1.92
- EKAS, Richtlinie Nr. 1825: Brennbare Flüssigkeiten, Lagern und Umgang, Ausgabe 8.93
- SUVA: Richtlinien betreffend Arbeiten in Behältern und engen Räumen
- suvaPro: Allgemeine Richtlinien über Bau, Ausrüstung, Aufstellung, Betrieb und Unterhalt von Maschinen

- suvaPro: Ex-Zonen – Grundsätze des Explosionsschutzes mit Beispielsammlung
- suva: Der Sicherheitsschalter (Revisionsschalter), Schutzeinrichtung gegen unerwarteten Anlauf, 11.8.99
- suvaPro: Innerbetriebliche Verkehrswege
- suvaPro: Sicherheit beginnt beim Einkauf!

Eröffnung eingeschrieben an:

- Alpar AG, Flug- und Flugplatzgesellschaft AG, 3123 Belp
- Baukommission Belp, Güterstrasse 13, 3123 Belp

Zur Kenntnis an:

- Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern
- Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Sektion Kantone, UVP und Raumordnung, 3003 Bern
- Bundesamt für Raumentwicklung, 3003 Bern
- Bundesamt für Bauten und Logistik, 3003 Bern
- Eidg. Oberzolldirektion, Monbijoustrasse 40, 3003 Bern
- Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern
- Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft, Abt. Industrie und Gewerbe und Abt. Tankanlagen und Oel- / und Chemiewehr, Reiterstrasse 11, 3011 Bern
- Amt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, Abt. Zivilschutz und Technik, Schermenweg 5, Postfach, 3001 Bern
- Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Abt. Arbeitnehmerschutz und Abt. Umweltschutz, Laupenstrasse 22, 3011 Bern
- Amt für öffentlichen Verkehr, Reiterstrasse 11, 3011 Bern
- Obergeringenieurkreis II, Schermenweg 11, Postfach, 3001 Bern
- Gebäudeversicherung des Kantons Bern, Postfach, 3063 Ittigen
- Bächtold Ingenieure AG, Giacomettistrasse 15, Postfach, 3000 Bern 31